

Raumnutzungsvertrag

Zwischen

Förderverein Blaues Rathaus e.V.
(nachfolgend „Vermieter“ genannt)

(vertreten durch)

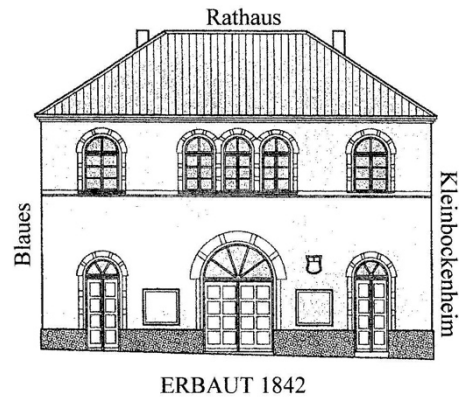
und

(Vor- und Nachname; nachfolgend „Mieter“ genannt)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

(Telefonnummer, E-Mail)

wird folgender Raumnutzungsvertrag geschlossen:



§1 Vertragsgegenstand

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

- Räumlichkeiten im 1. OG inkl. Küche, Toiletten und Nebenraum.
- Räumlichkeiten im EG inkl. Zugang nach draußen und Außen WC.
- Beamer und Leinwand im ersten OG

(2) Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand. Zu den Räumlichkeiten zählen sämtliches Inventar in Form von Tischen, Stühlen, Kücheneinrichtung etc.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben. Wenn die Spülmaschine verwendet wurde, ist diese auch nach Reinigung auszuräumen und das Geschirr entsprechend zu verstauen.

(4) Der Raumnutzungsvertrag beginnt am _____, um _____ Uhr und endet am _____, um _____ Uhr.

- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung:

(Kurzbeschreibung der Veranstaltung)

- (6) In den gesamten Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot. Der über den Hinterausgang erreichbare Hof kann als Raucherort verwendet werden. Für die Entsorgung der Zigarettenüberreste trägt der Mieter die Verantwortung.
- (7) Grundsätzlich ist die Nutzung des Beamers und der Leinwand im ersten Obergeschoss möglich. Falls dies gewünscht wird, erfolgt die Übergabe der Fernbedienung bei Schlüsselübergabe.
- (8) Eine Nutzungsberechtigung entsteht erst mit Unterzeichnung des Raumnutzungsvertrags durch beide Parteien. Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Der Mieter erhält mit Abschluss des Raumnutzungsvertrags das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Raumnutzungsvertrag ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

§2 Miete, Nutzungsgebühren, Kautions, Stornierung

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist eine Miete in Höhe von 80 Euro zu zahlen. Für die Bereitstellung von Energie und Wasser wird eine Gebühr von 15 Euro fällig. Zusätzlich wird eine Reinigungsgebühr in Höhe von 30 Euro erhoben. Die Vermietung erfolgt im Rahmen der nicht steuerbaren Vermögensverwaltung und unterliegt daher nicht der Umsatzsteuer.
- (2) Das Gesamtentgelt in Höhe von 125 Euro ist auf folgendes Konto des Vermieters zu überweisen:
Kontoinhaber: Förderverein Blaues Rathaus
Iban: DE41 5465 1240 0005 0396 98
BIC: MALADE51DKH
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, mit der Miete eine Kautions in Höhe von _____ Euro zu entrichten. Der Mieter erhält die Kautions zurück, wenn die vermieteten Räumlichkeiten im unbeschädigten Zustand, vollständig gereinigt und mit sämtlicher übergebener Ausstattung an den Vermieter zurückgegeben wird.

§3 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.
- (2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese zu besorgen. Falls notwendig für die Veranstaltung ist der Mieter für die Anmeldung und Gebühreuzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische. Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) verantwortlich.

§4 Kündigung, Rücktritt

- (1) Der Mieter kann den Raumnutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt, den Raumnutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblichere Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung. Durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

§5 Haftung

- (1) Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der vermieteten Räumlichkeiten entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der vermieteten Räumlichkeiten.
- (2) Der Vermieter stellt dem Nutzer die vermieteten Räumlichkeiten und die gewünschte Ausstattung zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese vom Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

§6 Schlussbestimmungen

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Raumnutzungsvertrages als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieses Raumnutzungsvertrags dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen beider Parteien so nah wie möglich kommt.

Ort

Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter